

**Richtlinie über die Vergabe von Stipendien
an ukrainische (geflüchtete) Staatsangehörige**

§ 1 – Grundsätze

Das Stipendienprogramm für Studieninteressierte und Studierende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit soll den (Wieder-)Einstieg in ein Studium finanziell erleichtern. Damit dient das Stipendium ausschließlich Studienzwecken.

§ 2 – Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne von § 1 sind ausschließlich ukrainische Staatsangehörige: Studieninteressierte, die geflüchtet sind oder Studierende, die bereits vor dem 24.02.2022 an einer landesbremischen staatlichen Hochschule immatrikuliert waren und durch die Kriegseinwirkungen in eine finanzielle Notlage geraten sind.

Antragstellende dürfen weder ein Stipendium noch eine Beihilfe von anderer Stelle für den Verwendungszweck erhalten.

§ 3 – Maßnahmen

Für die Monate Juli bis Dezember 2022 werden

1. bis zu 40 Stipendien zur Unterhaltssicherung in Höhe von 430 € mtl.
2. bis zu 25 Stipendien „Einstiegshilfe“ in Höhe von 200 € mtl. für Antragsteller:innen, die ein in der Ukraine bereits begonnenes Bachelor- oder Masterstudium an einer landesbremischen staatlichen Hochschule fortführen bzw. abschließen möchten,

bereitgestellt.

Anträge können jeweils nur für eine der beiden Maßnahmen gestellt werden; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 4 – Antragstellung

Für die Beantragung eines Stipendiums ist das Bewerbungsformular auf der Website der Academy HERE AHEAD (s.u.) zu nutzen. Der dort bereitgestellte „Antrag auf ein Stipendium“ ist zusätzlich zu unterzeichnen und mit dem Bewerbungsformular sowie den nach § 5 Abs. 3 bzw. Abs. 4 beizufügenden Unterlagen online hochzuladen:

zu § 3 Nr. 1 (Unterhaltssicherung)

https://www.aheadbremen.de/de/stipendien/Foerderung_Ukraine.php

zu § 3 Nr. 2 (Einstiegshilfe):

https://www.aheadbremen.de/de/stipendien/einstiegs_Ukraine.php

§ 5 Vergabebedingungen

- (1) Die Mittel werden ohne bestehenden Rechtsanspruch nach den verfügbaren Mitteln vergeben.
- (2) Die Ausschlussfrist für die Antragstellung endet am 30.11.2022; später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Nach § 2 Berechtigte können auf Antrag ein Stipendium nach § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 erhalten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Nachweis der ukrainischen Staatsbürgerschaft
 2. Nachweis einer finanziellen Notlage
 3. Nachweis der Immatrikulation an einer landesbremischen staatlichen Hochschule
 4. keine anderweitige Gewährung finanzieller Unterstützung durch öffentliche Träger, die anrechnungsschädlich sind (z.B. Leistungen nach dem AsylbLG, BAföG, ALG 2 etc.)
- (4) Bewerber:innen für ein Stipendium „Einstiegshilfe“ nach § 3 Nr. 2 müssen zusätzlich zu den nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 geforderten Voraussetzungen die Immatrikulation in einem höheren Fachsemester an einer landesbremischen Hochschule nachweisen.

§ 6 – Leistungsumfang

Das Antragsverfahren und die Auszahlung, die bei Erhalt einer Einstiegshilfe auch als Einmalzahlung erfolgen kann, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen über die HERE AHEAD Academy Bremen abgewickelt. Den Antragstellenden geht eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung zu.

§ 7 – Rückzahlung

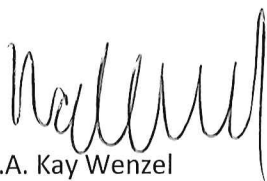
Sind Angaben, aufgrund derer ein Stipendium gewährt wurde, nicht wahrheitsgemäß gemacht worden, ist das Stipendium in voller Höhe an die HERE AHEAD Academy zurückzuzahlen. Weitere rechtliche Schritte können eingeleitet werden.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 08.06.2022 in Kraft.

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Bremen, den 01.06.2022



i.A. Kay Wenzel

Abteilungsleiter Hochschulen und Forschung